



**Beteiligungs AG**

Anleihe- und Optionsbedingungen

der

4% Optionsschuldverschreibung 2014/2018

der

RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft  
Sindelfingen

Wertpapierkenn-Nummer A11QQK (Anleihe cum Optionsrecht)

Wertpapierkenn-Nummer A11QQL (Anleihe ex Optionsrecht)

Wertpapierkenn-Nummer A11QQM (Optionsrecht)

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Nennbetrag und Stückelung.** Die Optionsschuldverschreibung der RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft, Sindelfingen (die „**Emittentin oder Gesellschaft**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00 (in Worten: EUR drei Millionen), ist eingeteilt in bis zu 30.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teiloptionsschuldverschreibungen zu je EUR 100,00 (die „**Teilschuldverschreibung oder Teilschuldverschreibungen**“).
- (2) Optionsrechte.** Jede Teilschuldverschreibung im Nennwert von EUR 100,00 ist mit 44 (vierundvierzig) abtrennbaren von der Gesellschaft begebenen Optionsrechten verbunden, wobei jedes Optionsrecht dazu berechtigt, während der Ausübungsfrist eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 zum Preis von jeweils EUR 2,25 pro Aktie zu erwerben. Werden alle Optionsrechte ausgegeben und ausgeübt, ergibt sich ein rechnerischer Gesamtausübungspreis in Höhe von EUR 2.970.000,00.
- (3) Form und Verwahrung.** Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Das Gleiche gilt für die mit den Teilschuldverschreibungen zunächst verbundenen Optionsrechte. Die Globalurkunden werden von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus dieser Optionsanleihe bzw. aus den Optionsrechten erfüllt oder ausgeübt oder erloschen sind. Im Falle einer wirksamen Ausübung eines Optionsrechts wird eine entsprechende Verminderung des Gesamtbetrages der durch die Globalurkunde verbrieften Optionsrechte vorgenommen. Die Globalurkunden lauten auf den Inhaber und verbrieften die Teilschuldverschreibungen sowie die mit diesen zunächst verbundenen Optionsrechte, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen, Optionsrechte oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) Clearing.** Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen sowie Optionsrechten stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der jeweiligen Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.

## **§ 2 Status**

- (1) Status.** Die Teilschuldverschreibungen nebst Zinszahlungen begründen nicht besicherte nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Falle der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen, der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nachrangig sind gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme solcher bestehenden und zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen im gleichen Rang stehen bzw. stehen werden), soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Somit erfolgen Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erst dann, wenn diejenigen Ansprüche aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind, die den Ansprüchen aus den Teilschuldverschreibungen vorgehen. Kein Gläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht

berechtigt, Forderungen gegenüber Gläubigern gegen Forderungen von Gläubigern aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen. Für die Rechte der Anleihegläubiger ist diesen keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

- (2) Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange nicht sämtliche ausstehenden Ansprüche der Anleihegläubiger an Kapital und Zinsen den Anleihegläubigern erfüllt wurden, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubiger eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Diese Verpflichtung gilt nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.
- (3) Kapitalmarktverbindlichkeit.** Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.
- (4) Treuhänder.** Treuhänder im Sinne dieser Anleihebedingungen ist eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die für die Anleihegläubiger nach Ernennung durch die Emittentin und mit Zustimmung der Zahlstelle als Treuhänder handelt.

### § 3 Verzinsung

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 30. April 2014 (einschließlich, der „**Ausgabetag**“) mit jährlich 4% (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 30. April eines jeden Jahres (der „**Zinszahlungstag**“) zur Zahlung fällig. Sofern der 30. April kein Bankarbeitstag am Sitz der Zahlstelle ist, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag am Sitz der Gesellschaft bzw. der Zahlstelle. Die erste Zinszahlung ist somit am 30. April 2015 und die letzte Zinszahlung ist am 30. April 2018 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.
- (2) Verzug.** Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß § 4 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst. In diesem Fall endet die Verzinsung auf den Nennbetrag erst mit dem Ende des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unmittelbar vorausgeht.
- (3) Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

## **§ 4 Endfälligkeit; Vorzeitige Rückzahlung**

- (1) Endfälligkeit.** Die Teilschuldverschreibungen werden am 30. April 2018 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich seit dem letzten Zinszahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.
- (2) Rückerwerb.** Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Emittentin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.
- (3) Vorzeitige Rückzahlung.** Die Emittentin ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen die verbliebenen Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Teilschuldverschreibungen (einschließlich ausstehender Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung, die gemäß § 12 begeben wurden) auf 25 % oder weniger fällt. In diesem Fall zahlt die Emittentin die noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen am Wahl-Rückzahlungstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum Ablauf des Tages, der dem Wahl-Rückzahlungstag unmittelbar vorangeht, aufgelaufener Zinsen zurück. Diese Bekanntmachung ist unwiderruflich und hat den Wahl-Rückzahlungstag anzugeben.

## **§ 5 Währung; Zahlungen**

- (1) Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro geleistet.
- (2) Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Ellwanger & Geiger KG, Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.
- (3) Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 5 Abs. 5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder an deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.
- (4) Geschäftstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag an dem Clearstream und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

**(5) Zahlungstag/Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 5 Abs. 4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

**(6) Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in Stuttgart hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

## **§ 6 Steuern**

Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen seitens der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, sie ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

## **§ 7 Optionsrechte**

**(1) Rechtsstellung.** Einem Optionsinhaber steht nach Maßgabe dieser Anleihe- und Optionsbedingungen je Optionsrecht das unentziehbare, abtrennbare Recht zu, eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Stückaktie der Emittentin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Preis von EUR 2,25 (der „**Optionspreis**“) zu erwerben.

Mit wirksamer Ausübung des Optionsrechts erwirbt der Optionsinhaber einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten, auf den Namen lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 unter den Vorgaben dieser Anleihe- und Optionsbedingungen.

**(2) Bezugsstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Ellwanger & Geiger KG, Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart, als Bezugsstelle (die „**Bezugsstelle**“) zur Abwicklung der von Optionsscheininhabern ausgeübten Optionsrechte bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass jederzeit eine Bezugsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Optionsrechte ausstehen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Bezugsstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.

**(3) Optionszeitraum und Verfall.** Die Ausübung des Optionsrechtes ist unter Ausschluss der nachfolgend unter a) und b) genannten Ausschlusszeiträume („**Nichtausübungszeiträume**“) an Geschäftstagen im Zeitraum vom zweiten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr 2015 bis einschließlich zum Endfälligkeitstag gemäß § 4 Abs. 1, 16:00 Uhr („**Fälligkeitstermin**“), an den ersten fünf Bankarbeitstagen eines jeden Kalendermonats sowie an den letzten fünf Bankarbeitstagen des Monats April 2018 einschließlich des Fälligkeitstages gemäß § 4 möglich („**Optionszeiträume**“).

Die Ausübung des Optionsrechts ist ausgeschlossen

- a) während eines Zeitraums ab dem Geschäftstag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien;
- b) während eines Zeitraums, der am 36. Tag vor einer Hauptversammlung der Emittentin beginnt und am dritten Tag nach der jeweiligen Hauptversammlung endet (jeweils einschließlich).

Nach dem Fälligkeitstermin erlöschen die Optionsrechte ersatzlos.

**(4) Sicherung des Optionsrechts.** Zur Sicherung der Optionsrechte dient ein Teilbetrag in Höhe von EUR 1.320.000,00 des von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 1. Juli 2011 beschlossenen und am 19. Juli 2011 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragenen bedingten Kapitals in Höhe von EUR 3.348.503,00 (Bedingtes Kapital 2011).

Die aus der Ausübung von Optionsrechten hervorgehenden Aktien nehmen jeweils von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Optionsrechtes und Leistung der Einlage entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil.

Die Gesellschaft ist nach ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, an Stelle der Lieferung neuer Aktien aus bedingtem Kapital bereits existierende Aktien zu liefern oder liefern zu lassen, vorausgesetzt, dass die existierenden Aktien derselben Gattung angehören wie die neuen Aktien, die sonst aus dem bedingten Kapital zu liefern wären und die gleiche Dividendenberechtigung aufweisen.

### **(5) Ausübung des Optionsrechts.**

- (i) Zur Ausübung des Optionsrechts muss ein Optionsinhaber eine schriftliche Ausübungserklärung gegenüber der Bezugsstelle auf eigene Kosten entsprechend des über die Zahlstelle bereitzustellenden Formulars abgeben („Ausübungserklärung“). Die Bezugsstelle wird dabei ermächtigt, die nach § 198 AktG erforderliche Bezugserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben.
- (ii) Die Ausübungserklärung ist bindend mit dem Zeitpunkt des Zugangs bei der Bezugsstelle („Optionsausübungstermin“).
- (iii) Bei Abgabe der Ausübungserklärung ist der gesamte Optionspreis für alle gemäß der Ausübungserklärung zu beziehenden Aktien an die Bezugsstelle zu leisten und eine entsprechende Anzahl Optionsrechte an die Bezugsstelle zu übertragen. Der Eingang des Optionspreises und der Optionsrechte

innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach dem Optionsausübungstermin bzw., wenn der Optionszeitraum diesen Zeitraum überschreitet, innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Ablauf des Optionszeitraums, ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der Ausübungserklärung und der Ausübung des Optionsrechts; für die Wahrung eines Optionszeitraums im Sinne des § 7 (3) genügt jedoch zunächst der fristgerechte Zugang der Ausübungserklärung.

- (iv) Geht der Bezugsstelle die Ausübungserklärung in den Zeiträumen zu, in denen gemäß § 7 (3) dieser Anleihe- und Optionsbedingungen die Ausübung des Optionsrechts ausgeschlossen ist, gilt sie als zu dem Tag zugegangen, an dem die Ausübung des Optionsrechts erstmals wieder zulässig ist.
- (v) Die Ausgabe der Aktien erfolgt sobald wie möglich nach dem Wirksamwerden der Ausübungserklärung und der Leistung der Einlage auf die jeweiligen Aktien zur freien Verfügung des Vorstands der Gesellschaft. Die aus der Ausübung des Optionsrechts hervorgehenden Aktien werden seitens der Bezugsstelle an das vom Optionsinhaber bezeichnete Wertpapierdepot übertragen. Ansprüche des Optionsinhabers im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preis-änderungen der Aktie der Gesellschaft zwischen der Ausübung des Optionsrechts und der unverzüglichen Lieferung der Aktien sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (vi) Die Kosten für die Ausübung des Optionsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt der Optionsinhaber. Die Kosten der Ausgabe sowie einer Börsenzulassung der aus der Ausübung eines Optionsrechtes hervorgehenden Aktien trägt die Gesellschaft.

**(6) Inhalt der Ausübungserklärung.** Die Ausübungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- (i) Namen und Anschrift (bei natürlichen Personen) bzw. Name, Sitz und Adresse (bei juristischen Personen, Gesellschaften und in sonstigen Fällen) des ausübenden Optionsrechtsinhabers;
- (ii) die Anzahl der Optionsrechte, die ausgeübt werden sollen;
- (iii) das Depot des Optionsrechtsinhabers oder einer von ihm zu diesem Zweck benannten Person bei Clearstream oder bei einem Kontoinhaber bei Clearstream, auf das die Aktien geliefert werden sollen;
- (iv) das Bankkonto des Optionsrechtsinhabers, auf dem etwaige von der Emittentin zu zahlende Beträge gutzuschreiben sind;
- (v) etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Optionsrechts, das Eigentum an den Aktien und/oder den Teilschuldverschreibungen, insbesondere die Ermächtigung der Bezugsstelle, für den Optionsrechtsinhaber die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG abzugeben.

**(7) Einlieferung der Optionsrechte.** Die Ausübung des Optionsrechts setzt voraus, dass die Optionsrechte, die ausgeübt werden sollen, an die Bezugsstelle geliefert werden und zwar entweder

- (i) durch Lieferung der Optionsrechte auf das Konto der Bezugsstelle bei Clearstream oder

- (ii) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Bezugsstelle, die Optionsrechte aus einem bei der Bezugsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen.

In beiden Fällen ist die Bezugsstelle ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG für den Anleihegläubiger abzugeben.

**(8) Prüfung durch die Bezugsstelle.** Die Bezugsstelle prüft, ob die Gesamtzahl der an die Bezugsstelle gelieferten Optionsrechte der in der Ausübungserklärung angegebenen Gesamtzahl an Optionsrechten entspricht und ob der gesamte Optionspreis für die gemäß der Ausübungserklärung zu beziehenden Aktien entsprechend § 7 Abs. 5 (iii) geleistet worden ist.

Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Optionsrechten die Zahl der tatsächlich gelieferten Optionsrechte über- oder unterschreitet, wird die Bezugsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder

- (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Optionsrechten entspricht, oder
- (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsrechten entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Optionsrechteinhaber liefern. Eventuell gegenüber der in der Ausübungserklärung angegebenen Anzahl von Optionsrechten überzählige Optionsrechte werden an den Optionsrechteinhaber zurückgegeben.

**(9) Wirksamwerden der Optionsausübung.** Die einmal zugegangene Ausübungserklärung wird an dem Geschäftstag, an dem alle Bedingungen nach § 7 Abs. 5 erfüllt sind, wirksam (der "Ausübungstag"). Für den Fall jedoch, dass der Tag, an dem alle in § 7 Abs. 5 genannten Bedingungen erfüllt sind, nicht in einen Optionszeitraum fällt, ist die Ausübungserklärung am ersten Geschäftstag des nächsten Optionszeitraums wirksam und an diesem Tag der Ausübungstag.

**(10) Lieferung der Aktien.** Falls Optionsrechte ausgeübt werden, wird die Emittentin durch die Bezugsstelle so bald wie möglich die Lieferung der Aktien an die jeweilige in der Ausübungserklärung angegebene Depotbank der Anleihegläubiger durch Clearstream bewirken.

Die Aktien werden aus dem bedingten Kapital der Emittentin in Höhe eines realen Anteils der Aktien am Grundkapital der Emittentin von bis zu EUR 1.320.000,00 stammen, das gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 1. Juli 2011 geschaffen wurde. Die Emittentin kann jedoch in eigenem Ermessen, statt neue Aktien aus dem bedingten Kapital auszugeben, eigene Aktien liefern, soweit sie solche besitzt und zu dieser Art der Verwendung von der Hauptversammlung ermächtigt wurde. Die Emittentin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aktien aus der Ausübung von Optionsrechten zum Zeitpunkt der Ausgabe börsenmäßig lieferbar sind. Ein Optionsrechteinhaber, der sein Optionsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts, der Lieferung der Aktien oder der Zahlung etwaiger Beträge durch die Emittentin gemäß dieses § 7 anfallen. Nur wenn diese Pflichten erfüllt sind, muss die Emittentin die Aktien liefern.

## § 8

### Anpassung des Optionspreises

**(1) Fälle der Anpassung des Optionspreises.** Sofern die Emittentin



- (i) unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts erhöht (**„Kapitalerhöhung gegen Einlagen“**) und der Bezugspreis je Aktie unter dem Optionspreis liegt oder
- (ii) ihr Grundkapital aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erhöht (**„Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln“**) oder
- (iii) ihren Aktionären ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandlungs- oder Optionsrechten einräumt und der niedrigste dabei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem gemäß diesen Anleihe- und Optionsbedingungen festgesetzten und gegebenenfalls nach diesem § 8 angepassten Optionspreis liegt (**„Gewährung von sonstigen Bezugsrechten“**) oder
- (iv) Ausschüttungen an ihre Aktionäre vornimmt (**„Ausschüttungen“**) oder
- (v) in den Fällen des § 8 Abs. 5 (**„Sonstige Maßnahmen“**)

wird der Optionspreis nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 bis 5 angepasst.

**(2) Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten.** Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Optionspreis um den **„Bezugsrechtswert“** ermäßigt.

Der **„Bezugsrechtswert“** entspricht dabei dem arithmetischen Mittel der Kassakurse des einer Stammaktie gewährten Bezugsrechts an allen Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse. Eine Ermäßigung des Optionspreises entfällt, wenn den Optionsinhabern ein Bezugsrecht eingeräumt wird, das sie so stellt, als ob sie das Optionsrecht schon ausgeübt hätten. Hierfür genügt es, dass die Optionsinhaber die Gelegenheit erhalten, von den Aktionären nicht gezeichnete Aktien aus der Kapitalerhöhung bzw. Teilschuldverschreibungen mit Bezugsrechts- oder Wandlungsrechten auf Aktien zum Bezugspreis zu zeichnen und zu beziehen. Findet ein Bezugsrechtshandel nicht statt, erfolgt keine Anpassung des Optionspreises. Eine Ermäßigung des Optionspreises tritt ferner nicht ein, sofern die Ermäßigung dazu führen würde, dass der Optionspreis für eine Stammaktie unter den Betrag des rechnerischen Anteils der Stammaktie am Grundkapital der Gesellschaft fällt.

**(3) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.** Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe von Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG in gleichem Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch der Optionsinhaber, durch Ausübung von Optionsrechten neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; in demselben Verhältnis wird der Optionspreis pro Aktie herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG), bleiben das Optionsrecht und der Optionspreis unverändert.

**(4) Ausschüttungen.** Wenn die Emittentin vor dem letzten Tag des Optionszeitraums an ihre Aktionäre eine Bardividende ausschüttet, wird der Optionspreis um die Höhe des Betrags der Bardividende ermäßigt.

**(5) Sonstige Maßnahmen.** Falls die Emittentin oder ein Dritter vor Ablauf der Optionsfrist eine nicht in § 8 ausdrücklich genannte Maßnahme in Bezug auf das Grundkapital oder die Vermögenswerte der Emittentin ergreift, und diese Maßnahmen nach Auffassung der Bezugsstelle einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Optionsrecht der Optionsscheininhaber, nicht jedoch auf die Position der

dann vorhandenen Aktionäre der Emittentin hat, wird die Bezugsstelle den Optionspreis in Abstimmung mit der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) anpassen oder andere Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, den Wert der Optionsrechte zu erhalten, den diese gehabt hätten, wenn das die Anpassung verursachende Ereignis nicht eingetreten wäre. Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert, z.B. in dem Falle eines Aktiensplits (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.

- (6) Kapitalherabsetzung.** Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Optionspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Optionsrecht zum Optionspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits. In demselben Verhältnis wird der Optionspreis für eine Aktie geändert
- (7) Bestimmung durch die Bezugsstelle.** Anpassungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind von der Bezugsstelle zu berechnen, nach Maßgabe von § 11 bekannt zu machen und sind (mit Ausnahme des Falls eines offensichtlichen Irrtums) für alle Beteiligten bindend. Der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen berechnete Optionspreis wird auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird. Die Bezugsstelle ist berechtigt, in Abstimmung mit der Emittentin den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten (z.B. einer unabhängigen Investmentbank) in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Bezugsstelle ist berechtigt, sich nach Abstimmung mit der Emittentin auf den ihr erteilten Rat zu verlassen. Die Bezugsstelle haftet gegenüber der Emittentin oder den Anleihegläubigern nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (8) Zeitpunkt der Anpassung.** Anpassungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ gehandelt werden, Anpassungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien „ex Dividende“ gehandelt werden (der „Anpassungstichtag“). Anpassungen nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 Satz 1 werden mit Beginn des Tages wirksam, der auf die Veröffentlichung der Anpassung gemäß § 11 durch die Bezugsstelle folgt, soweit nicht die Bezugsstelle einen abweichenden Anpassungstichtag bestimmt. Anpassungen nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 Satz 2 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien unter Berücksichtigung der geänderten Aktienzahl notiert werden.
- (9) Reihenfolge von Anpassungen.** Falls Anpassungen des Optionspreises aufgrund mehrerer der vorstehenden Absätze von § 8 erforderlich werden, und der Stichtag für derartige Anpassungen (gemäß § 8 Abs. 7) auf denselben Tag fällt, so sind die Anpassungen in folgender Reihenfolge vorzunehmen: zuerst gemäß Abs. 2, danach gemäß Abs. 3, dann gemäß Abs. 4 und zuletzt gemäß Abs. 5.
- (10) Keine Anpassung unter den geringsten Ausgabebetrag.** Soweit nach Auffassung der Bezugsstelle eine Anpassung des Optionspreises dazu führen würde, dass der auf jede neue Aktie zu zahlende Optionspreis den rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital (geringster Ausgabebetrag) unterschreiten würde, erfolgt keine Zahlung bzw. Anpassung des Optionspreises (§ 9 Abs. 1 AktG).
- (11) Bruchteile von Aktien bei Anpassungen des Optionsrechtes.** Entstehen durch die Anpassung eines Optionsrechts Bruchteile von Aktien, werden diese

im Falle der Ausübung des Optionsrechts nicht geliefert, sondern von der Gesellschaft in Geld in Euro ausgeglichen („**Ausgleichsbetrag**“). Für die Höhe des Ausgleichsbetrages ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten 20 Handelstage vor dem Tag der Ausübung des Optionsrechts maßgeblich; der Ausgleichsbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Cent aufzurunden.

- (12) Verschmelzung.** Im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft, einer Umwandlung oder vergleichbaren Maßnahmen, welche die Rechte der Optionsinhaber durch Untergang oder Veränderung der Stammaktien der Gesellschaft beeinträchtigen, tritt an die Stelle des Rechts auf Gewährung von Aktien der Gesellschaft das Recht, zum Optionspreis jeweils diejenige Anzahl von Aktien, Geschäftsanteilen oder sonst an die Stelle der Aktien der Gesellschaft tretenden Beteiligungsrechten an der Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgerin zu erwerben, deren Wert dem Kurswert einer Stammaktie der Gesellschaft entspricht. Maßgeblich ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse an den 20 (zwanzig) Handelstagen vor dem Zeitpunkt der öffentlichen Ankündigung einer solchen Maßnahme.
- (13) Gesellschaftsverträge.** In Fällen der Eingliederung, des Abschlusses von Gewinnabführungs- oder Beherrschungsverträgen, eines Ausschlusses von Minderheitsaktionären sowie der Vermögensübertragung im Sinne der §§ 174 ff. UmwG wird die Gesellschaft die Optionsinhaber im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen bei Ausübung der Optionsrechte so stellen, wie sie stünden, wenn sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages bzw. der Durchführung einer solchen Maßnahme ihre Optionsrechte bereits ausgeübt hätten.
- (14) Bekanntmachungen.** Die Gesellschaft wird Anpassungen sowie den Stichtag, von dem an die Anpassung gilt, im Bundesanzeiger bekannt geben.

## § 9

### Kündigung; Vorzeitige Fälligestellung durch den Anleihegläubiger

- (1) Kündigung.** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (2) Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn
- a. die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
  - b. die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung dieser Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat oder
  - c. die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teil-

schuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt oder

- d. die Emittentin ihre Geschäftstätigkeiten konzernweit ganz oder in wesentlichen Teilen einstellt oder
- e. ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

In Fällen des § 9 Abs. 2 b wird eine Kündigung, sofern nicht gleichzeitig auch ein anderer der in § 9 Abs. 2 genannten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn gleichlautende Erklärungen von mindestens 25% aller in diesem Zeitpunkt ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

**Benachrichtigung.** Die Kündigung gemäß § 9 Abs. 2 ist unter Angabe der Gründe durch den Anleihegläubiger entweder

- (i) schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu übermitteln oder
- (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären.

**Wirksamkeit.** Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird erst mit deren Zugang bei der Emittentin wirksam.

## **§ 10 Ersetzung der Emittentin**

**(1) Ersetzung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen einzusetzen, sofern

- a. die neue Anleiheschuldnerin in der Lage ist, sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle zu erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Zahlstelle zu übertragen;
- b. die neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen übernimmt;

- c. die Emittentin (in dieser Eigenschaft die „**Garantin**“) zu Gunsten der Anleihegläubiger als Dritten gemäß § 328 Abs. 1 BGB die Verpflichtungen der neuen Anleiheschuldnerin unwiderruflich und unbedingte im Wege einer deutschem Recht unterliegenden Garantie (die „**Garantie**“), die einer auf den internationalen Wertpapiermärkten üblichen Form entspricht, garantiert. Die Garantie bildet eine direkte, unbedingte und nachrangige Verpflichtung der Garantin; und
- d. die neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet, jedem Anleihegläubiger sowie der Zahl- und Bezugsstelle sämtliche Steuern, Gebühren oder Abgaben zu erstatten, die ihm infolge der Ersetzung durch die neue Anleiheschuldnerin auferlegt werden.

**(2) Bekanntmachung.** Die Ersetzung ist gemäß § 11 bekannt zu machen.

**(3) Bezugnahmen.** Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Bezugnahme auf die neue Anleiheschuldnerin und jede Bezugnahme auf Deutschland als Sitz der Emittentin als Bezugnahme auf das Land, in dem die neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat. § 9 dieser Anleihebedingungen findet auf die Garantin und ihre Verpflichtungen aus der Garantie sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist das Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich.

## **§ 12 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen**

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Teilschuldverschreibungen**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

## **§ 13 Vorlegungsfrist**

Die in § 801 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr.

## **§ 14 Änderung der Anleihebedingungen**

**(1) Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung geändert werden. Die Gläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingun-

gen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 14 Abs. 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich.

- (2) Mehrheitsverhältnisse.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Gläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).
- (3) Beschlussfassung.** Beschlüsse der Gläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 14 Abs. 3 a. oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 14 Abs. 3 b. getroffen.
- a. Beschlüsse der Gläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Gläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Gläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
  - b. Beschlüsse der Gläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Gläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubigern bekannt gegeben.
- (4) Nachweis der Teilnahmeberechtigung.** Gläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15 Abs. 5 a. und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) Gemeinsamer Vertreter.** Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Gläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 14 Abs. 2 zuzustimmen.
- (6) Bekanntmachungen.** Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 11.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin und einer eventuellen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht, insbesondere nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen.
- (2) Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft.
- (3) Gerichtsstand.** Nicht-Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Stuttgart.
- (4) Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende Regelung erfolgen.
- (5) Geltendmachung von Ansprüchen.** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen:
- a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die
    - (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet,
    - (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und
    - (iii) bestätigt, dass die Depotbank an Clearstream und die Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke von Clearstream sowie des betroffenen Kontoinhabers trägt, sowie
  - b) einer von einem Vertretungsberechtigten von Clearstream beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.
- Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, einschließlich Clearstream, von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat, und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- (6) Erfüllungsgehilfen.** Die Zahlstelle und die Bezugsstelle handeln in ihrer jeweiligen Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und stehen in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 6 getroffenen Regelung.
- (7) Sprache.** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.

Sindelfingen, im April 2014

Der Vorstand  
RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft